



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Weisung

Ausgabe 01.03.2009 V1.00

Daten für das Verkehrsmanagement Schweiz

ASTRA 75 001

ASTRA OFROU USTRA UVIAS

Bezugsquelle

Das Dokument kann kostenlos von www.astra.admin.ch herunter geladen werden.

© ASTRA 01.03.2009

Abdruck - ausser für kommerzielle Nutzung - unter Angabe der Quelle gestattet.

Das Bundesamt für Strassen erlässt

gestützt auf Artikel 51 Absatz 4 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV¹)

folgende Weisungen:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Der Bund ist seit dem 1. Januar 2008 verantwortlich für das Verkehrsmanagement (VM) auf den Nationalstrassen. Im Rahmen dieser Zuständigkeit hat der Bund mittels Lenkung, Leitung, Steuerung und Information für einen flüssigen und sicheren Verkehr auf den Nationalstrassen zu sorgen. Zu diesem Zweck betreibt der Bund eine Verkehrsmanagementzentrale Schweiz (VMZ-CH) und sorgt für den Betrieb einer Verkehrsinformationszentrale Schweiz (VIZ-CH). Die Kantone haben gemäss Artikel 57c Absatz 6 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG²) die Verkehrsdaten, die der Bund für die Erfüllung dieser Aufgaben benötigt, zu melden.

Diese Weisung regelt die Pflichten der Kantone bezüglich der zu liefernden Daten für das Verkehrsmanagement Schweiz. Sie definiert Form, Umfang, Dringlichkeit und Häufigkeit der erforderlichen Verkehrsdaten. Diese umfassen Daten und Informationen zur aktuellen und prognostizierten Verkehrslage, zur Ereignissituation und zum Strassenzustand auf den Nationalstrassen sowie auf den Strassen, für welche die Kantone Verkehrsmanagementpläne zu erstellen haben.

Artikel 2 Werkzeuge

Der Bund sorgt für geeignete Werkzeuge zur Erfassung, Sichtung und Übermittlung der Verkehrsdaten. Dazu gehören namentlich Formulare, Formate sowie die Eingabe- und Übertragungssysteme. Mit Hilfe dieser Werkzeuge erfassen die Kantone die Daten und leiten diese an die nationale Verkehrsmanagementzentrale VMZ-CH weiter. Die Kantone bezeichnen die Stelle (kantonale Leitzentrale bzw. Polizeieinsatzzentrale), welche die Daten an die VMZ-CH meldet.

Artikel 3 Datenquellen

Die Kantone melden die nachfolgend aufgeführten Daten aus Quellen und Informationskanälen, die ihnen in ihren Einsatzzentralen für das Wahrnehmen der verkehrspolizeilichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Darunter fallen beispielsweise die Beobachtung von Videokameras, per Telefon oder Funk eingehende Informationen von Einsatzdiensten auf der Strecke und Verkehrsteilnehmern, durch die Einsatzzentrale aus anderen Gründen recherchierte Daten sowie Ereigniskalender und Informationen zu planbaren Ereignissen.

2. Kapitel Daten zum Nationalstrassennetz

Artikel 4 Planbare Ereignisse

¹ Die Kantone melden auf ihrem Gebiet die planbaren Ereignisse mit erwarteten Verkehrsbehinderungen auf der Nationalstrasse. Dazu gehören insbesondere Grossveranstaltungen wie Fussballspiele, Konzerte, Messen und Feste aller Art, weitere Veranstaltungen wie Streiks, Demonstrationen sowie kantonale und lokale Feiertage.

¹ SR 725.111

² SR 741.01

² Sobald die planbaren Ereignisse bekannt sind, hat die Meldung wie folgt zu erfolgen:

- a) quartals- oder monatsweise; jeweils einen Monat im voraus;
- b) kurzfristigere Ereignisse; sobald sie bekannt sind.

³ Zu einem planbaren Ereignis sind folgende Mindestangaben zu liefern:

- a) Ort, Art und Grösse des Ereignisses;
- b) erwartete Verkehrsbehinderungen auf der Nationalstrasse (Ort, räumliche und zeitliche Ausdehnung).

Artikel 5 Aktuelle und prognostizierte Daten zur Verifizierung der Verkehrslage

¹ Folgende Verkehrsüberlastungen sind zu melden:

- a) Erwartete Verkehrsüberlastung (Erfahrungswerte);
- b) Stockender Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn;
- c) Stau wegen Verkehrsüberlastung auf der durchgehenden Fahrbahn;
- d) Einfahrt überlastet (Rückstau aufs sekundäre Strassennetz);
- e) Rückstau der Ausfahrt bzw. des Sekundärknotens zurück auf die Autobahn;
- f) Überlastung Tropfenzähler;
- g) Überlastung Warteräume Schwerverkehr;
- h) Überlastung Abstellplätze auf Rastplatz bzw. Raststätte;
- i) Rückstau Schwerverkehr am Zoll.

² Die Meldung einer Verkehrsüberlastung muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a) Ortsbezug: gemäss TMC Location Code des Bundes, wenn möglich Angabe des Strassenkilometers (Querschnitt oder Strecke von .. bis..);
- b) Typ der Verkehrsüberlastung (Bezeichnung / Beschrieb);
- c) Räumliche Ausdehnung des Staus und geschätzter Reisezeitverlust bzw. geschätzte Wartezeit für die betroffenen Verkehrsteilnehmer;
- d) Erwartete Dauer der Verkehrsüberlastung. Zu melden sind Ereignisse mit einer erwarteten Mindestdauer von 30 Minuten;
- e) Auflösung des Staus bzw. der Überlastung.

³ Zum Schwerverkehr sind auf der A2, A3, A4, A9 und A13 folgende weiteren Verkehrsdaten zu melden:

- a) Schwerverkehrsmenge in Fz/h je Fahrtrichtung, sobald ein festgelegter Schwellwert überschritten ist (z.B. Kapazitätsgrenze bei Tropfenzähler);
- b) Warteräume und Ausstellplätze Schwerverkehr ausserhalb der Nationalstrasse (z.B. auf Raststätten, auf Rastplätzen oder bei Schwerverkehrskontrollzentren): Auslastungsgrad, solange dieser über einem festgelegten Schwellwert liegt;
- c) Warteräume auf der Nationalstrasse selbst: unmittelbar nach Betriebsaufnahme, anschliessend: Auslastungsgrad der vorhandenen Kapazität.

Artikel 6 Aktueller Wetter- und Strassenzustand

Die aktuelle Wettersituation und der aktuelle Strassenzustand im Nationalstrassenperimeter sind in folgenden Fällen unmittelbar nach Eintreten zu melden:

- a) wenn die Fahrbahn bzw. das Fahren auf der Strasse beeinträchtigt ist, sobald die Fahrbahn schneebedeckt ist, eine Schwarzräumung nicht mehr sichergestellt werden kann, Eisregen niedergeht, lokale Glatteisstellen vorkommen oder bei sehr starkem Regenfall (Aquaplaning);
- b) wenn die Sicht beeinträchtigt bzw. nicht mehr ausreichend ist, wie bei dichtem Nebel, starkem Schnee- oder Regenfall.

Artikel 7 Spontane Ereignisse

¹ Die Kantone melden folgende durch sie festgestellte, „spontane“ Ereignisse mit einer erwarteten Mindestdauer von 30 Minuten:

- a) Behinderung (Befahrbarkeit eingeschränkt, Standstreifen blockiert, Fahrstreifen eingeengt aber noch befahrbar usw.) wegen Unfall, Pannenfahrzeug, Elementarschaden, Hindernis auf der Fahrbahn, Infrastrukturschaden, Ausnahmetransport, Witterungseinfluss (Schnee, Glatteis), Rückstau LKW;
- b) Blockade eines oder mehrerer Fahrstreifen wegen Falschfahrer, Brand, Unfall, Pannenfahrzeug, Elementarschaden, Hindernis auf der Fahrbahn, Infrastrukturschaden, Ausnahmetransport, Witterungseinfluss (Schnee, Glatteis), Rückstau LKW usw.;
- c) Blockade einer Fahrtrichtung wegen Falschfahrer, Brand, Unfall, Pannenfahrzeug, Elementarschaden, Hindernis auf der Fahrbahn, Infrastrukturschaden, Ausnahmetransport, Witterungseinfluss (Schnee, Glatteis), Rückstau LKW, technische Betriebsstörung (Tunnel) usw.

² Die spontanen Ereignisse sind innerhalb folgender Fristen nach ihrer Erkennung zu melden:

- a) Priorität 1: Falschfahrer innert einer Minute;
- b) Priorität 2: Menschen, Tiere, Hindernisse innert 3 Minuten;
- c) Priorität 3: alle übrigen Ereignisse innert 10 Minuten.

³ Die Auflösung eines Ereignisses ist in jedem Fall unmittelbar zu melden.

⁴ Eine Ereignismeldung des Kantons an die VMZ-CH hat folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- a) Ereignisbeschreibung gemäss SN 671921 (Sachlage, Ursache, Ausmass);
- b) Ortsbezug gemäss *TMC Location Code*, wenn möglich Angabe des Strassenkilometers (Querschnitt oder Strecke von .. bis..);
- c) Ereignisbeginn und -ende, Ereignisdauer (erste Einschätzung bei Ereigniseintritt, laufende Aktualisierung falls erforderlich);
- d) Angaben zu Kapazitätseinbussen bzw. Verfügbarkeit der Kapazitäten (normale Kapazität, Standstreifen blockiert, 1 Fahrstreifen blockiert, 2 Fahrstreifen blockiert, ganze Fahrbahn blockiert, Einfahrt blockiert, Ausfahrt blockiert, Sekundärknoten blockiert);
- e) Allenfalls unmittelbar angeordnete Verkehrsmanagement-Massnahmen;
- f) Ergänzende Beschreibung als Freitext.

Artikel 8 Temporäre polizeiliche Anordnungen

Die Kantone melden insbesondere folgende getroffene, von der Normalsituation abweichende polizeiliche Anordnungen gemäss Artikel 3 Absatz 6 SVG unmittelbar nach deren Anordnung sowie nach deren Aufhebung:

- a) Fahrverbote / Sperrungen;
- b) Teilfahrverbote (z.B. für Schwerverkehr);
- c) Reduzierte Höchstgeschwindigkeit;
- d) Reduzierte Höchstbreite;
- e) Reduzierte Höchsthöhe;
- f) Reduziertes Höchstgewicht;
- g) Schneekettenobligatorium.

Artikel 9 Aktivierte Verkehrsmanagementmassnahmen

¹ Die Kantone melden durch sie veranlasste Verkehrsmanagement-Massnahmen gemäss Absatz 2 und 3 unmittelbar nach deren Umsetzung (Zustand auf der Strecke geschaltet), bei Anpassungen sowie bei der Auflösung (Zurückschalten in den Normalzustand), sofern die voraussichtliche Dauer der Massnahmen länger als 30 Minuten dauert.

² Von einer kantonalen Einsatzzentrale aus schaltbare Betriebszustände von Verkehrsmanagement-Systemen und von wichtigen Einzelsignalen:

- a) Aktivierte Betriebszustände von Tunnel-Verkehrssteuerungsanlagen: Brand, Sperre, Fahrstreifensperre, Gegenverkehr, Warnen, reduzierte Höchstgeschwindigkeit usw.;
- b) Aktuell geschaltete Betriebszustände von Verkehrsmanagement-Systemen auf der freien Strecke: Zu- und Einfahrtdosierung (Tropfenzähler), Ausfahrtdosierung (z.B. gegenüber Normalzustand reduzierte Grünzeiten an der Lichtsignalanlage am Sekundärknoten), Fahrbahnspernung, Verkehrsableitung über Ausfahrt, Fahrstreifensperre, Standstreifenbewirtschaftung, Gefahrenwarnung (Staugefahr, Unfall, Nebel, Schleudergefahr usw.), Geschwindigkeitsharmonisierung, Wechseltextanzeigen (WTA), Wechselwegweisung usw.

³ „Manuell“ eingerichtete Betriebszustände (durch Personal vorzunehmende Verkehrsführungen und Signalisation), wie Massnahmen zur Sperrung der Fahrbahn, Verkehrsableitung über eine Ausfahrt, Fahrstreifensperre, personelle Verkehrsregelung am Sekundärknoten zur Zu-/Abflussdosierung bzw. –steigerung der Nationalstrasse.

3. Kapitel Daten zu Strassen, für welche die Kantone Verkehrsmanagementpläne zu erstellen haben

Artikel 10 Baustellen

¹ Die Kantone melden auf ihrem Gebiet die planbaren Baustellen mit Dauer > 1 Tag und die erwarteten Verkehrsbehinderungen auf der Nationalstrasse.

² Sobald die planbaren Baustellen bekannt sind, hat die Meldung wie folgt zu erfolgen:

- a) quartals- oder monatsweise; jeweils einen Monat im Voraus;
- b) kurzfristigere Ereignisse; sobald sie bekannt sind.

Artikel 11 Grössere Verkehrsüberlastungen

¹ Folgende Verkehrsüberlastungen sind unmittelbar bei Erkennung zu melden:

- a) Erwartete Verkehrsüberlastung mit Reisezeitverlust > 30 Minuten (Prognose);
- b) Stau mit Reisezeitverlust > 30 Minuten;
- c) Rückstau auf den Nationalstrassenanschluss;
- d) Rückstau Schwerverkehr am Zoll.

² Die Meldung einer Verkehrsüberlastung muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a) Ortsbezug: gemäss TMC Location Code des Bundes, Strassennummern bzw. Strassenabschnitte mit Ortsbezeichnungen;
- b) Typ der Verkehrsüberlastung (Bezeichnung / Beschrieb);
- c) Räumliche Ausdehnung des Staus und geschätzter Reisezeitverlust;
- d) Erwartete Dauer der Verkehrsüberlastung (Einschätzung). Zu melden sind Ereignisse mit einer erwarteten Mindestdauer von 30 Minuten.

Artikel 12 Aktueller Wetter- und Strassenzustand

¹ Die aktuelle Wettersituation und der aktuelle Strassenzustand sind in folgenden Fällen unmittelbar nach Eintreten zu melden:

- a) lokalen Wetterwarnungen;
- b) wenn die Fahrbahn bzw. das Fahren auf der Strasse beeinträchtigt ist, sobald die Fahrbahn schneebedeckt ist, eine Schwarzräumung nicht mehr sichergestellt werden kann, Eisregen niedergeht oder lokale Glatteisstellen vorkommen oder bei sehr starkem Regenfall (Aquaplaning);
- c) wenn die Sicht beeinträchtigt bzw. nicht mehr ausreichend ist, wie bei dichtem Nebel, starkem Schnee- oder Regenfall.

Artikel 13 Spontane Ereignisse

¹ Die Kantone melden folgende, durch sie festgestellte, „spontane“ Ereignisse mit einer erwarteten Mindestdauer von 60 Minuten unmittelbar nach deren Erkennung:

- a) Behinderung (Befahrbarkeit eingeschränkt, Fahrstreifen eingeeengt aber noch befahrbar usw.) wegen Unfall, Pannenfahrzeug, Elementarschaden, Hindernis auf der Fahrbahn, Infrastrukturschaden, Ausnahmetransport, Witterungseinfluss (Schnee, Glatteis), Rückstau LKW;
- b) Blockade einer Fahrtrichtung wegen Brand, Unfall, Pannenfahrzeug, Elementarschaden, Hindernis auf der Fahrbahn, Infrastrukturschaden, Ausnahmetransport, Witterungseinfluss (Schnee, Glatteis), Rückstau LKW usw.;
- c) Blockade der gesamten Fahrbahn wegen Falschfahrer, Brand, Unfall, Pannenfahrzeug, Elementarschaden, Hindernis auf der Fahrbahn, Infrastrukturschaden, Ausnahmetransport, Witterungseinfluss (Schnee, Glatteis), Rückstau LKW, technische Betriebsstörung (Tunnel) usw.

² Die Auflösung eines Ereignisses ist in jedem Fall zu melden.

³ Eine Ereignismeldung der Polizei an die VMZ-CH hat folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- a) Ereignisbeschreibung gemäss SN 671 921 (Sachlage, Ursache, Ausmass);
- b) Ortsbezug gemäss TMC Location Code des Bundes, wenn möglich Angabe des Strassenkilometers (Querschnitt oder Strecke von .. bis.);
- c) Ereignisbeginn und -ende, Ereignisdauer (erste Abschätzung bei Ereigniseintritt, laufende Aktualisierung falls erforderlich);
- d) Angaben auf Kapazitätseinbussen / Verfügbarkeit (normale Kapazität, Standstreifen blockiert, 1 Fahrstreifen blockiert, 2 Fahrstreifen blockiert, ganze Fahrbahn blockiert, Einfahrt blockiert, Ausfahrt blockiert, Sekundärknoten blockiert);
- e) Evtl. unmittelbar angeordnete Verkehrsmanagement-Massnahmen;
- f) Ergänzende Beschreibung als Freitext.

Artikel 14 Verkehrsmassnahmen und polizeiliche Anordnungen

¹ Die Kantone melden neue oder angepasste, permanente Verkehrsmassnahmen (z.B. Reduktion des zulässigen Höchstgewichts, Fahrverbot für den Schwerverkehr usw.) nach deren Verfügung.

² Die Kantone melden insbesondere folgende temporär getroffene polizeiliche Anordnungen gemäss Artikel 3 Absatz 6 SVG unmittelbar nach deren Anordnung und nach deren Aufhebung:

- a) Fahrverbote / Sperrungen;
- b) Teilfahrverbote (z.B. Schwerverkehr);
- c) Reduzierte Höchstgeschwindigkeit;
- d) Reduzierte Höchstbreite;
- e) Reduzierte Höchsthöhe;
- f) Reduziertes Höchstgewicht;
- g) Schneekettenobligatorium.

Artikel 15 Aktivierte Verkehrsmanagementmassnahmen

Der Kanton übermittelt folgende aktivierte Verkehrsmanagementpläne (VMP) unmittelbar nach deren Umsetzung (Zustand auf der Strecke geschaltet), bei Anpassungen sowie bei der Auflösung (Zurückschalten in den Normalzustand), sofern die voraussichtliche Dauer der Massnahmen länger als 60 Minuten dauert:

- a) Meldung der Aktivierung bzw. Deaktivierung von VMP in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- b) Meldung der Aktivierung bzw. Deaktivierung von Massnahmenpaketen betreffend die durch die VMZ-CH angeordneten VMP.

Artikel 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 01.03.2009 in Kraft.

Bundesamt für Strassen

Dr. Rudolf Dieterle
Direktor

